

Einführung eines Natur- und Bewegungskindergartens; Umsetzungsvorschlag mit Kreditantrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2013 in Zusammenhang mit dem Postulat Patrick Bürgi und Robin Bauer vom 10. November 2011 betreffend Einführung eines Waldkindergartens in Wettingen den gemeinderätlichen Antrag auf Verzicht und Abschreibung abgelehnt und den Gemeinderat beauftragt, eine Vorlage für die Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens in Wettingen auszuarbeiten, unter der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten und Einhaltung sämtlicher Vorgaben des BKS, und dem Einwohnerrat vorzulegen.

Die von den Postulanten beabsichtigte Schaffung eines vollzeitlichen Waldkindergartens ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Kindergartenraum, Stundentafel, Blockzeiten, Lägernschutzdekret) nicht möglich. Die skizzierte Alternative ermöglicht einer kleinen Zahl von maximal 10 % der Kindergartenkinder (32 - 40 Kinder) ein eingeschränktes Angebot von zwei Vormittagen und einem Mittagessen pro Woche im Freien. Dies widerspricht der Chancengerechtigkeit. Zudem stellen Schulweg, Schulwegbegleitung und Kosten der Mittagsverpflegung weitere Selektionskriterien dar. Für die Einrichtung eines Natur- und Bewegungskindergartens ergeben sich Investitionskosten von Fr. 10'000.00 bzw. Fr. 18'000.00 (1 oder 2 Abteilungen), für den Betrieb jährliche Mehrkosten von Fr. 50'000.00 bzw. Fr. 100'000.00. Die Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens führt zu keinen Einsparungen bei den bestehenden Schulräumen, allenfalls wird dadurch die Schaffung zusätzlicher Räume verzögert.

Gemeinderat und Schulpflege begrüßen den vermehrten Aufenthalt in der Natur, lehnen aber die Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens in Anbetracht der hohen Kosten, der ungewissen Einsparung eines Kindergartenenschulzimmers und dem Nutzen für eine geringe Anzahl von Kindern ab.

1. Einleitung/Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2013 in Zusammenhang mit dem Postulat Patrick Bürgi und Robin Bauer vom 10. November 2011 betreffend Einführung eines Waldkindergartens in Wettingen den gemeinderätlichen Antrag auf Verzicht und Abschreibung abgelehnt und statt dessen folgenden Antrag überwiesen:

"Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage inkl. Kreditbegehren für die Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens in Wettingen auszuarbeiten, unter der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten und Einhaltung sämtlicher Vorgaben des BKS, und dem Einwohnerrat vorzulegen."

Die Schulpflege wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob sich im Zusammenhang mit der Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens allenfalls eine Veränderung bei der Planung der Kindergärten als Ersatz für die heute bestehenden zwei Abteilungen im Gluri Suter-Huus ergeben bzw. ob allfällig auf die Ersatzbeschaffung von zumindest einem Kindergarten verzichtet werden könnte.

Unter Beizug der Abteilungen Bau und Planung sowie Forst wurde der nachfolgende Umsetzungsvorschlag durch die Geschäftsleitung Schule erarbeitet.

2. Vorgaben eines Natur- und Bewegungskindergartens

2.1. Vorgaben des Departements Bildung Kultur und Sport (BKS)

Auf Anfrage hat das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) im Herbst 2013, also nach der Übernahme der Kindergärten in die Volksschule, seine ursprünglichen Aussagen zur Führung von Natur- und Bewegungskindergärten bestätigt. Demnach gilt es, folgende Auflagen zu erfüllen, welche durch die Gemeinde in einem Konzept aufzuarbeiten und durch das BKS zu bewilligen sind:

*"Das geltende Recht wie auch die vorgenommene Schulgesetzänderung sehen keine Wald- oder Natur- und Bewegungskindergärten vor, in welchen der Unterricht ausschliesslich bzw. hauptsächlich im Freien stattfindet. **Solche Wald- oder Natur- und Bewegungskindergärten genügen den kantonalen Richtlinien nicht.** Damit alle Lernziele gemäss Lehrplan erreicht werden können, ist vorzusehen, dass mindestens die Hälfte der Unterrichtszeit in Räumlichkeiten stattfindet, die für den Kindergartenunterricht geeignet sind."*

Ferner weist das BKS mit E-Mail vom 5. September 2014 darauf hin, dass auf Verordnungsebene (Lehrplan Kindergarten, Organisatorische Bestimmungen) die Rahmenbedingungen präzisiert wurden:

"Gemäss Schulgesetz § 53 Abs. 1 sind die Gemeinden verpflichtet, die für den Kindergartenunterricht erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielgeräte zu beschaffen und zu unterhalten. Damit alle Lernziele gemäss Lehrplan erreicht werden können, ist vorzusehen, dass mindestens die Hälfte der Unterrichtszeit in Räumlichkeiten stattfindet, die für den Kindergartenunterricht geeignet sind. Für private Kindergärten kann der Erziehungsrat Abweichungen bewilligen."

Weiter sind gemäss BKS folgende Grundsätze einzuhalten:

- Die Chancengerechtigkeit soll dadurch gewahrt bleiben, dass die Angebote der öffentlichen Schulen und Kindergärten für alle Kinder gleich sein sollten. Diese ist nur gegeben, wenn für die Eltern eine Alternative zum Wald- und Bewegungskindergarten besteht.
- Falls eine Gemeinde einen Natur- und Bewegungskindergarten führen möchte, gilt es umgekehrt, auch den teilnehmenden Kindern die gleichen Unterstützungsangebote (DaZ-Unterricht, Logopädie-Therapien, integrierte Heilpädagogik usw.) anzubieten.
- Ferner sollen die Anforderungen an die Unterrichtszeiten, Sicherheit (Witterung, Notfallsituationen, Impfungen) und die Hygiene (Toiletten usw.) auch bei Natur- und Bewegungskindergärten gleichermassen erfüllt sein.

Das BKS lehnt die Schaffung von Natur- und Bewegungskindergärten ab, weist aus Gründen der Transparenz darauf hin, dass einige Gemeinden einen Natur- und Bewegungskindergarten als öffentliches Angebot führen: Kölliken, Magden, Windisch und Zofingen. Deren Konzepte wurden vom BKS aber vor Übernahme der Kindergärten in die obligatorische Volksschule und vor weiterer Präzisierungen auf Verordnungsebene genehmigt.

2.2. Vorgaben der Forst- und Raumplanungsgesetzgebung

Die Forstgesetzgebung ist restriktiv und schränkt zusammen mit dem Raumplanungsgesetz die Gestaltung und den Betrieb eines Natur- und Bewegungskindergartens stark ein:

- Eine grossflächige Beanspruchung des Waldbodens gilt als nachteilige Nutzung und ist grundsätzlich nicht zulässig (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald).
- Neubauten im Wald oder Ausbau und Umnutzungen von Waldhütten für pädagogische Zwecke wie einen Natur- und Bewegungskindergarten sind mangels Zonenkonformität nicht erlaubt.
- Die Erstellung von Infrastruktur (WC-Anlagen, Parkplätze usw.) im Wald ist gemäss Departement BVU nicht bewilligungsfähig.
- Die Nutzung von Gebäuden in der Landwirtschaftszone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist möglich.
- Das Departement BVU nimmt dahingehend Stellung, dass in den vom Lägernschutzdekret beschlagenen Sperr- und Schutzzonen kein Waldkindergarten - auch nicht in der vorgeschlagenen Form - eingerichtet werden kann. Eine Ausnahme nach § 5 des Lägernschutzdekrets kann nicht in Aussicht gestellt werden. Unabhängig vom Lägernschutz ist das geplante Kindertagesstübchen gemäss den vorliegenden Unterlagen sehr wahrscheinlich aufgrund des Raumplanungsgesetzes ausserhalb der Bauzone nicht bewilligungsfähig.

Erst auf ein konkretes Gesuch hin ist ein Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu erwirken. Allerdings wird durch die intensivere Nutzung des bestehenden Waldschulplatzes im Lägernschutzgebiet, wofür keine Bewilligung vorliegt, dieser möglicherweise gefährdet.

- Der Kreisförster nimmt dahingehend Stellung, dass ein permanentes Waldkindertagesstübchen in der freien Natur nicht eingerichtet werden kann. Bis heute wird ein einfaches Waldsofa ohne permanente Überdachung zugelassen. Ein mobiles Stübchen (z.B. in einem Mannschaftswagen) ist nicht bewilligungsfähig.

Die Auflagen des BKS, des Forst- und des Raumplanungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Lägernschutzdekrets verunmöglichen die Schaffung eines vollzeitig genutzten Natur- und Bewegungskindergartens im Wald auf dem Gemeindegebiet von Wettingen.

2.3. Abklärung von alternativen Standorten ausserhalb des Lägernschutzdekrets

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der Bau- und Planungsabteilung sowie der Geschäftsleitung Schule weitere den Rahmenbedingungen des BKS entsprechende Standorte für den Betrieb eines Natur- und Bewegungskindergartens untersucht.

Standort	Zone	Eignung
Eigi		<p>Das Eigital ist ab der Bauzonengrenze "Hueb, Empert, Berg" durch die kommunale Landschaftsschutzzone überlagert. Östlich des Schützenhauses ist das Eigital zusätzlich durch das Lägernschutzdekret beschlagen, was einen Standort für einen Natur- und Bewegungskindergarten ausschliesst. Ein möglicher Standort des Natur- und Bewegungskindergartens müsste demnach in der kommunalen Landschaftszone, die mittels eines Zonenplanverfahrens in eine Spezialzone überführt werden müsste, positioniert werden. Da jedoch die nördlich und südlich angrenzenden Waldpartien sowohl durch das Lägernschutzdekret als auch durch das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) beschlagen sind und die Nutzung des Kindergartens gerade in diesen Waldgebieten stattfinden soll, macht eine Situierung des Kindergartens im Eigital keinen Sinn.</p>
Obere Geisswies	WG3 / LW	<p>Aufgrund der Zonierung WG3 ist es grundsätzlich denkbar, im Gestaltungsplangebiet Obere Geisswies aus raumplanerischer Sicht einen Natur- und Bewegungskindergarten einzurichten. Zwei Grundeigentümer möchten auf den beiden noch überbaubaren Parzellen Wohn- und Gewerbenutzungen realisieren. Der dritte Grundeigentümer betreibt eine Reithalle, die ebenfalls auf eine Bauzone angewiesen ist.</p> <p>Östlich angrenzend an das Siedlungsgebiet bis zur Lugibachachse ist das Gebiet Obere Geisswies in die Landwirtschaftszone eingewiesen. Für die Realisierung eines Natur- und Bewegungskindergartens müsste eine Umzonung in eine OeBA-Zone vorgenommen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Masterplanung Landstrasse soll das durch die Landstrasse lärmvorbelastete Gebiet als Arbeitsplatz-Standort entwickelt werden. Demgemäss lehnt der Gemeinderat diesen Standort ab.</p>
Untere Geisswies	LW	<p>Vorab müsste für den Flächenbedarf der beabsichtigten Nutzung eine entsprechende Neuzonierung vorgenommen werden.</p> <p>Aufgrund der erwarteten Bevölkerungszunahme soll die Gemeinde Wettingen entsprechende Flächen zur Verfügung stellen. Neben der inneren Verdichtung ist gemäss Richtplanentwurf vom 13. August 2013 im Gebiet Untere Geisswies ein Wohnschwerpunkt festgesetzt. Aufgrund der Mindestdichten (120 bis 150 Einwohner pro Hektare) läuft die Realisierung eines Natur- und Bewegungskindergartens dieser Zielsetzung entgegen. Demgemäss lehnt der Gemeinderat diesen Standort zurzeit ab.</p>

Standort	Zone	Eignung
Fährli Lee	LW Lägernschutzdekret	Aufgrund der Zonierung und der Überlagerung derselben mit dem Lägernschutzdekret ist eine Realisierung eines Natur- und Bewegungskindergartens nicht möglich.
Nähe Fischerhütte	LW	<p>Das Gebiet um die Fischerhütte liegt im Siedlungstrenngürtel zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos. Gestützt auf den regionalen Sachplan Sulperg-Rüsler ist die Positionierung eines Natur- und Bewegungskindergartens in diesem Gebiet denkbar. Vorab müsste eine entsprechende Neuzonierung realisiert werden.</p> <p>Dieses Gebiet ist begrenzt durch die Autobahn, die Limmat und die Gemeindegrenze zu Würenlos. Aufgrund der beschränkten Ausdehnung und der Lärmsituation (Bahn- und Autobahnlärm) erachtet der Gemeinderat diesen Standort als ungeeignet.</p>
Tödiwiese	OeBA	Aufgrund der Zonierung ist die Einrichtung eines Natur- und Bewegungskindergartens auf der Tödiwiese möglich.
Klosterhalbinsel	KH (Klosterhalbinsel)	<p>Aufgrund der Zonierung ist die Situierung eines Natur- und Bewegungskindergartens auf der Klosterhalbinsel denkbar.</p> <p>Der Kanton Aargau als Hauptgrundeigentümer der Klosterhalbinsel hat grösste Mühe, Flächen für den Betrieb der Kantonsschule zur Verfügung zu halten. Aufgrund dieser begrenzten Platzsituation kann ein Natur- und Bewegungskindergarten auf der Klosterhalbinsel nicht eingerichtet werden.</p>
Schrebergärten	FG	<p>Das Gebiet der Schrebergärten ist in die Familiengartenzone eingewiesen.</p> <p>Dieses Gebiet ist begrenzt durch die Autobahn, die Limmat und die Gemeindegrenze zu Würenlos. Aufgrund der beschränkten Ausdehnung und der Lärmsituation (Bahn- und Autobahnlärm) erachtet der Gemeinderat diesen Standort als ungeeignet.</p>
Spielplätze		<p>Die Spielplätze im Siedlungsgebiet sind grundsätzlich auch für die Einrichtung eines Natur- und Bewegungskindergartens zonenkonform.</p> <p>Sollte ein bestehender Spielplatz in einen Natur- und Bewegungskindergarten umgenutzt werden, würden die entsprechenden Flächen der Allgemeinheit während des Kindergartenbetriebs entzogen. Mit der Einschränkung der öffentlichen Nutzung von Spielplätzen und Parks würde das Defizit von entsprechenden Freiräumen vergrössert. Gemäss dem Freiraumkonzept der Gemeinde Wettingen sollen Anlagen für Kleinkinder von fünf bis acht Jahren mit einem Einzugsgebiet von 200 m und solche für Jugendliche ab acht Jahren mit einem Einzugsgebiet von 400 m zur Verfügung stehen. Aufgrund dieser Überlegungen lehnt der Gemeinderat die Einrichtung eines Natur- und Bewegungskindergartens auf den bestehenden Spielplätzen und in den Parks im Siedlungsgebiet ab.</p>

3. Analyse bestehender Natur- und Bewegungskindergärten

Gemeinde	Baden	Kölliken	Magden	Windisch	Zofingen
Trägerschaft	Private Schule (Basisstufe mit 30 Pl. KG1-PS2)	öffentlich	öffentlich	öffentlich 26 Plätze KG1+2	öffentlich
Stundenplan	Mo, Mi, Fr nur Vm Di+Do bis 13.45 2 Mittagessen kein Nm-Prog.	wie KG: Vm und vereinzelte Nm	3 Vm im Wald 2 Vm + 2 Nm in Schulräumen	4 Vm im Wald 1 Vm im Schul-Zi + Turnhalle kein Nm-Prog.	3 Vm im Wald Rest im KG-Raum
Zone	Wald (Baldegg)	Wald / Erholungszone	Wald	Wald	Wald
Auflagen (Zone, Bauten...)	anfänglich Bauwagen, aber nicht mehr bewilligungsfähig	keine (einzig Absprachen mit Förster)	einzig Feuerstelle und abschliessbare Kiste im Wald	Bauwagen am Waldrand mit Sitzgelegenheit, Material, Heizung z. Aufwärmen	nur bewegliche Bauten
KG-Raum	zusätzliches Schulzimmer und Materialraum	zusätzliches KG-Zimmer	zusätzliche Räume, aber kleiner als KG-Normgrösse	im Schulzimmer	in ehemaliger Hauswart-Whg Bez-SH
Sport	4 x Doppelstunde in Turnhalle im Winter, sonst draussen	sowohl draussen wie in Turnhalle	Turnhalle	Turnhalle	Turnhalle 1 x wöchentlich
DaZ, SHP	keine Aussage	integriert, blockweise	im Schulraum	im Wald	im KG-Raum
Logopädie	keine Aussage	separate Therapien	separate Therapien	im Therapiezimmer	im KG-Raum
Transport	Besammlung, geführte Fahrt mit öffentl. Bus	zu Fuss als geführter Spaziergang	zu Fuss als geführter Spaziergang	Sammlung bei Schulhaus (teilw. Schulbus), dann zu Fuss (2 Min.)	10 Min. zu Fuss ab Bez-SH, bis dahin teilw. Schulbus
Konzept	vertraulich Bewilligung BKS Hospitation mögl.	vertraulich Besuche möglich	öffentlich, älteren Datums, wird überarbeitet	vorhanden, mit Bewilligung BKS	öffentlich
Finanzierung	Privatschule, Schulgeld nach Einkommen	Zusatzkationen werden dafür eingesetzt	Kreditantrag per 1.8.2012: 69'000 Invest. 43'000 jährliche Betriebskosten	Gde bezahlt Unt.assistenz mit 12'000 p.a. Sponsor für 9-plätzigem Bus	Kreditantrag per 1.8.2012: 21'000 Invest. 68'500 jährliche Betriebskosten

Erkenntnisse:

- Alle befragten Natur- und Bewegungskindergärten haben einen Standort in der Waldzone.
- Jedem der befragten Natur- und Bewegungskindergärten stehen ein zusätzlicher Raum, meist ein Kindergarten- oder Schulzimmer sowie die Turnhalle für den Sportunterricht zur Verfügung.
- In keinem der untersuchten Natur- und Bewegungskindergärten wird an fünf ganzen Tagen Unterricht im Freien angeboten. Bei den meisten endet der Unterricht noch am Vormittag, vereinzelt wird auch noch das Mittagessen an maximal zwei Tagen im Wald gekocht und gegessen.
- Der Schulweg wird entweder als geführter Spaziergang zu Fuss zurückgelegt oder dann mit einem öffentlichen oder von der Schule beauftragten Bustransport ermöglicht.
- Die Kosten variieren je nach vorhandener bzw. zu schaffender Infrastruktur, höhere Erstinvestitionen (z.B. Kauf von Fahrzeug, Mannschaftswagen) reduzieren die Betriebskosten.

4. Möglichkeiten der Gemeinde

Auf dem Gemeindegebiet Wettingen steht der Wald aufgrund der vorgenannten Vorgaben der Forst- und Raumplanungsgesetzgebung nicht für die Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens zur Verfügung.

Hingegen kann aufgrund der Zonierung die Tödiwiese (Chlosterfeld) für die Einrichtung eines Natur- und Bewegungskindergartens genutzt werden.

Unter Einbezug der nachfolgenden Rahmenbedingungen und Nutzung der nächstgelegenen Infrastruktur des Kindergartens Rosenau (z.B. dessen sanitäre Anlagen) kann zur ursprünglichen Idee eines Natur- und Bewegungskindergartens im Wald ein solcher im Siedlungsgebiet errichtet und betrieben werden.

Im Gegensatz zu privaten schulergänzenden Angeboten, welche sich auf das Vorschulalter (bis 4 Jahre, also vor Kindergarten-Eintritt) oder die Freizeitgestaltung (zusätzlich zu Kindergarten oder Unterstufe) konzentrieren, sind die Auflagen innerhalb der öffentlichen Schule um einiges komplexer und wurden mit der Aufnahme des Kindergartens in die Schule verschärft.

4.1. Rahmenbedingungen, Ressourcen und Infrastruktur

- Der Besuch eines Natur- und Bewegungskindergartens muss freiwillig sein und ist durch die Eltern zu entscheiden. Für die Planung muss dies früh und verbindlich für die ganze Kindergartenzeit (2 Jahre) erfolgen.
- Wie von den Postulanten angeregt, soll ein Pilotprojekt über mindestens drei, besser fünf Jahre laufen. Rechtzeitig soll über die Weiterführung entschieden werden.
- Personell müssen für einen Natur- und Bewegungskindergarten zwei Kindergartenlehrpersonen oder eine Kindergarten-Lehrperson und eine Klassenhilfe angestellt werden,
 - entweder befristet für die drei oder fünf Jahre des Pilotprojekts
 - oder unbefristet aus einem der bestehenden Kindergärten mit der Garantie der Weiterbeschäftigung in einem ordentlichen Kindergarten bei Projektende und
 - mit Erfahrung in der Führung eines Natur- und Bewegungskindergartens oder ähnlichen Projekts.
- Für den Fachunterricht in Naturkunde wird der Förster für die Ausbildung beigezogen, wofür eine Leistungsvereinbarung und Entschädigungsregelung zu erstellen bzw. zu erweitern wäre.
- Der Kanton beteiligt sich an den Kosten einer Lehrperson, die zweite Lehrperson, Klassenhilfe sowie der Förster müssen vollumfänglich durch die Gemeinde getragen werden.
- Die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen muss der Thematik des Natur- und Bewegungskindergartens gerecht werden, dazu braucht es auch eine Vernetzung mit andern öffentlichen Natur- und Bewegungskindergärten.
- Die Räumlichkeiten müssen für 50 % des Unterrichts denjenigen herkömmlicher Kindergärten entsprechen, damit der kantonale Lehrplan und die Auflage des BKS erfüllt werden können. In Wettingen steht ein solcher zusätzlicher Unterrichtsraum momentan nicht zur Verfügung. Allenfalls kann durch Verschiebung des Provisoriums vom Schulareal Dorf auf die Tödiwiese ein solcher Raum geschaffen werden. Die Baubewilligung für das Provisorium auf dem Areal Schulhaus Dorf läuft per Sommer 2016 ab.

- Durch den Einsatz eines mobilen Bau- oder Forstanhängers (Mannschaftswagen), welcher auf dem Areal abgestellt wird, können Unterrichtsmaterial eingelagert und ein kurzzeitiger geschützter Aufenthalt gewährleistet werden.

4.2. Stundenplan

- Als realistische Lösung bietet sich ein teilzeitlich genutzter Natur- und Bewegungskindergartenplatz in Ergänzung zum Kindergarten schulzimmer mit folgendem Stundenplan an:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.20 - 11.50 4 Lektionen	KG 1	KG 1	Turnhalle bzw. KG-Zi	KG 2	KG 2
11.50 - 13.30 2 Lektionen		Mittagessen im Freien		Mittagessen im Freien	
13.35 - 15.05 2 Lektionen	übrige KG- Abteilungen	übrige KG- Abteilungen		übrige KG- Abteilungen	übrige KG- Abteilungen

- Die verstärkten Massnahmen wie Logopädie, Heilpädagogik usw., die vor allem während den Unterrichtszeiten stattfinden, sind mit dem Schulbetrieb zu koordinieren und finden im Kindergarten zimmer statt.
- Die beiden Kindergarten-Abteilungen teilen sich Naturschulplatz und ein Kindergarten schulzimmer, am Mittwoch belegen sie abwechselnd die Turnhalle bzw. das Kindergarten schulzimmer.
- Der Schulweg bzw. der Transport der Kinder zum Natur- und Bewegungskindergarten liegt wie beim übrigen KG- und Schulunterricht in der Verantwortung der Eltern.
- Aufgrund der Stundentafel (1. KG mind. 18, 2. KG max. 22 Lektionen/Woche) und des Blockunterrichts (4 bzw. 5 Vormittage à 4 Lektionen für 1. KG bzw. 2. KG) beschränkt sich der Unterricht im Freien auf 2 Vormittage und ein Mittagessen (2 L.).

5. Kreditantrag für die Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens

5.1 Einmalige Investitionskosten

Die Investitionskosten können nur geschätzt werden und hängen von der tatsächlich möglichen Zumietung und Nutzung eines Bau- oder Forstanhängers und dem Ausbaustandard ab.

Position	Annahme	Minimum	Maximum
Naturschulplatz	Bestehende Wiese wird für den Betrieb ausgebaut	Fr. 5'000.00	Fr. 8'000.00
Forstanhänger	wird für die Projektphase gemietet und verfügt über eine einfache Holzheizung sowie Einrichtung für kurzzeitigen Aufenthalt, somit fallen nur geringe Erstausrüstungskosten an.	Fr. 4'000.00	Fr. 8'000.00
WC-Anlage	setzt die Benutzung der Infrastruktur eines nahen Kindergartens voraus.	0.00	0.00
Unterricht	Werkzeuge, Anschauungsmaterial	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00
Total	Erstinvestition	Fr. 10'000.00	Fr. 18'000.00

5.2 Jährliche Betriebskosten (Mehrkosten gegenüber einem herkömmlichen KG)

Position	Annahme	1 KG-Abt.	2 KG-Abt.
Naturschulplatz	Miete (vorausgesetzt im Eigentum der Gemeinde)	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Bau-/Forstanhänger	Miete ohne Transporte	Fr. 3'000.00	Fr. 3'000.00
Unterricht	Ersatz Werkzeuge, Verbrauchsmaterial	Fr. 3'000.00	Fr. 6'000.00
KG-Lehrperson	1 - 2 KG-Lehrperson ohne Mehrkosten 1 - 2 Klassenhilfe zu total 40 % bzw. 80 % Einsatz Förster (inkl. Unterrichts-Infrastruktur)	Fr. 0.00 Fr. 30'000.00 Fr. 10'000.00	Fr. 0.00 Fr. 60'000.00 Fr. 20'000.00
Unterstützung	Den Kindergartenkindern stehen an den Schulzimmer-Tagen DaZ-Unterricht, Logopädie, integrierte Heilpädagogik zu.	keine Mehrkosten	keine Mehrkosten
Transport	Zulasten der Eltern, da der NB-KG freiwillig ist, der Schulweg in die Verantwortung der Eltern fällt, die Postulanten selbst einen Elternbeitrag vorsehen	keine Mehrkosten	keine Mehrkosten
Verpflegung	Lebensmittel Mittagessen zulasten Eltern	keine Mehrk.	keine Mehrk.
Administration	Frühzeitige Information (Broschüre), Anmeldefrist, Klassenzuteilung erforderlich	Fr. 4'000.00	Fr. 6'000.00
Total	Mehrkosten Betrieb p.a.	Fr. 50'000.00	Fr. 100'000.00
Schulzimmer	Einsparung von 1 KG-Zimmer inkl. Reinigung, Energiekosten, wenn 2 KG-Abt. sich Waldschulplatz und 1 KG-Zimmer anstelle 2 KG-Zimmer teilen.	Fr. 0.00	- Fr. 50'000.00 (Einsparung bei Investitionen)
Total	Mehrkosten	Fr. 50'000.00	Fr. 50'000.00

5.3 Ertrag

Die Erhebung eines Elternbeitrags für den Besuch des Natur- und Bewegungskinder Gartens ist aufgrund der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schulbildung inkl. des Schulmaterials nicht statthaft. Allenfalls kann für die Verpflegung ein maximal kostendeckender Beitrag für den Lebensmitteleinkauf erhoben werden.

5.4 Auswirkungen auf die Planung von Kindergärten bzw. Verzicht auf Ausbau

Da der Natur- und Bewegungskindergarten nur zu knapp 50 % ausserhalb der bestehenden Kindergarten-Schulzimmer stattfinden kann (Auflage BKS), ist eine Einsparung eines Kindergarten-Schulzimmers erst ab zwei Natur- und Bewegungskindergartenabteilungen möglich.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle der Schaffung eines Natur- und Bewegungskinder Gartens Anmeldungen aus den verschiedensten Quartieren kämen. Bei angenommen zwei Anmeldungen pro Quartier kann dies rund 16 - 20 Kindergartenschülerinnen und -schüler ergeben, was jedoch an den jetzigen Kindergarten-Standorten im Durchschnitt bloss eine Reduktion von zwei Schülerinnen und Schülern zur Folge hätte. Alle bisherigen Kindergartenabteilungen müssten bestehen bleiben. Der Natur- und Bewegungskindergarten ist damit lediglich eine Entlastung bestehender Infrastruktur und eine Alternative zu zukünftig neu zu schaffenden Kindergartenräumen. Eine eigentliche Schulraumentlastung ist nicht zu erwarten.

5.5. Weitere Auswirkungen: Chancengerechtigkeit bei der Bildung

Der Besuch eines Natur- und Bewegungskindergartens steht in dieser Intensität nicht allen Kindern offen, was der Chancengerechtigkeit widerspricht. Die gezielte Förderung von maximal 10 % der Kindergartenkinder (2 Abteilungen, max. 40 von 400 KG-Kindern) durch den Besuch eines Natur- und Bewegungskindergartens schafft ungerechte Bildungsvoraussetzungen.

6. Sicht des Gemeinderats und der Schulpflege

Da keine Räume in Wettinger Forst- oder Landwirtschaftsliegenschaften den Anforderungen des BKS genügen und das Lägernschutzdekret keine Bewilligung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Natur- und Bewegungskindergartens im Wald zulassen, bietet sich nur eine Teilzeitvariante auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Kindertagesstanz für insgesamt zwei Kindergartenabteilungen an.

Die Führung von zwei Natur- und Bewegungskindergartenabteilungen (ca. 32 - 40 Kinder) führt noch zu keiner Einsparung eines Kindergarten-Schulzimmers. Erst mit steigenden Schülerzahlen und der Notwendigkeit der Errichtung eines weiteren Kindergartens kann eine Einsparung erzielt werden.

Bisher fehlt eine Bedürfnisabklärung bei den Eltern, was die Planung des Starts und des Betriebs von einer oder zwei Kindergartenabteilungen erschwert. Sollte der Wille zur Schaffung eines Natur- und Bewegungskindergartens eine Mehrheit im Einwohnerrat finden, so verursacht dies Kosten von

	Fr. 18'000.00 als Erstinvestition
und	Fr. 100'000.00 als jährliche Betriebskosten
somit Kosten im 1. Projektjahr	Fr. 118'000.00
bei einem Pilotprojekt über 3 Jahre	Fr. 318'000.00
bei einem Pilotprojekt über 5 Jahre	Fr. 518'000.00

Für den Fall, dass durch den Natur- und Bewegungskindergarten ab dem zweiten Projektjahr eine Einsparung eines Kindergartenraums möglich ist, so reduzieren sich die Kosten:

abzüglich Einsparung KG-Zimmer	- Fr. 100'000.00 (ab 2. Jahr)
Total Netto-Projektkosten über 3 Jahre	Fr. 218'000.00 sofern ein Neubau eingespart wird
abzüglich Einsparung KG-Zimmer	- Fr. 200'000.00 (ab 2. Jahr)
Total Netto-Projektkosten über 5 Jahre	Fr. 318'000.00 sofern ein Neubau eingespart wird

Die von den Postulanten beabsichtigte Schaffung eines vollzeitlichen Natur- und Bewegungskindergartens ist aus pädagogischer, sozialer und naturwissenschaftlicher Sicht grundsätzlich ein positives Bildungsangebot. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Kindergartenraum, Stundentafel, Blockzeiten, Forst- und Raumplanungsgesetzgebung, Lägernschutzdekret) ist dies im Wettinger Wald jedoch nicht umsetzbar.

Die skizzierte Alternative ermöglicht einer kleinen Zahl von maximal 10 % der Kindergartenkinder (32 - 40 Kinder) ein eingeschränktes Angebot von zwei Vormittagen und einem Mittagessen pro Woche im Freien. Dies widerspricht der Chancengerechtigkeit. Schulweg, Schulwegbegleitung und Kosten der Mittagsverpflegung sind zusätzliche Selektionskriterien und widersprechen ebenfalls der Chancengerechtigkeit.

Aus dem Betrieb eines Natur- und Bewegungskindergartens ergeben sich noch keine Einsparungen bei den bestehenden Schulräumen, solche ergeben sich allenfalls bei der Schaffung künftiger Schulräume.

Die fünfzehnjährige gute Tradition der Waldschule in Wettingen und die höhere Präsenz des Gründers und mittlerweile pensionierten Försters soll zum Ausbau und einer intensiveren Nutzung des Waldschulplatzes durch alle Kinder und Jugendlichen von Kindergarten bis zur Oberstufe führen. Gemeinderat und Schulpflege begrüßen den vermehrten Aufenthalt in der Natur, er ist durch kein Wissen und kein Schulfach zu kompensieren. In Anbetracht der hohen Kosten bei geringem Mehrnutzen für einige wenige Kindergartenkinder raten Gemeinderat und Schulpflege von der Schaffung eines zusätzlichen Natur- und Bewegungskindergartens ab.

Sofern der Einwohnerrat die Ansicht des Gemeinderats und der Schulpflege nicht teilt und er trotzdem einen Natur- und Bewegungskindergarten einführen möchte, müsste der Einwohnerrat folgenden Beschluss fassen:

"Der Einwohnerrat bewilligt für die Einführung eines Natur- und Bewegungskindergartens ein Pilotprojekt von X Jahren mit 1 (2) Abteilungen mit Erstinvestitionskosten von Fr. 10'000.00 (Fr. 18'000.00) und jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 50'000.00 (Fr. 100'000.00)."

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

1. Die Abklärungen des Gemeinderats betreffend Einführung eines Natur- und Bewegungskindergartens mit Umsetzungsvorschlag werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Einrichtung eines Natur- und Bewegungskindergartens wird abgelehnt.

Wettingen, 16. März 2015

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber